

BETRIEBSORDNUNG RECYCLINGHOF GEMEINDE MERAN

Inhalt

1. Gegenstand der Betriebsordnung
2. Standort des Recyclinghofs, Einzugsgebiet
3. Zulässige Abfälle
 - 3.1 Zulässige Abfälle von Privathaushalten
 - 3.2 Zulässige Abfälle von Gewerbebetrieben
4. Modalitäten der Annahme
5. Nicht zulässige Abfälle
6. Öffnungszeiten
7. Überprüfungen und Kontrollen
8. Eigentumsrechte an den Abfällen
9. Vollmachten
10. Verbote
11. Sanktionen
12. Inkrafttreten der Betriebsordnung

	Name und Funktion	Unterschrift
Verfasst		
Geprüft		
Genehmigt		

Artikel 1 – Gegenstand der Betriebsordnung

Die vorliegende Betriebsordnung regelt die Annahme, die Lagerung, den Transport und die Übergabe von Abfällen sowie allgemein die Leitung und den Betrieb des Recyclinghofs der Gemeinde Meran. Sie legt außerdem die Modalitäten der Nutzung des Recyclinghofs seitens der Nutzer fest. Insbesondere legt sie Regeln und Beschränkungen für den Zugang zum Recyclinghof fest.

Artikel 2 – Standort des Recyclinghofs, Einzugsgebiet

Der Recyclinghof der Gemeinde Meran wird von der Stadtwerke Meran AG betrieben und befindet sich in der Peter-Anich-Str. 24/27 in der Industriezone Lana.
Zur Anlieferung von Abfällen im Recyclinghof sind alle privaten Haushalte und Gewerbebetriebe berechtigt, die in der Gemeinde Meran wohnhaft oder ansässig sind.

Artikel 3 – Zulässige Abfälle

Die Art der zur Anlieferung zugelassenen Abfälle variiert zwischen privaten Haushalten und Gewerbebetrieben.

Außerdem kann im Fall des Erreichens der maximal zulässigen Lagerungsmenge für den Recyclinghof die weitere Abgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Artikel 3.1 – Zulässige Abfälle von Privathaushalten

Art und Menge der zulässigen Abfälle werden eingeteilt in:

1. zulässige nicht gefährliche Abfälle von Privathaushalten
2. zulässige gefährliche Abfälle von Privathaushalten
3. zulässige elektrische und elektronische Geräteabfälle von Privathaushalten.

Artikel 3.2 – Zulässige Abfälle von Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe können die in Anhang 4 aufgeführten Abfallarten abgeben.

Die Anlieferung von Siedlungsabfällen gleichgesetzten Abfällen durch Gewerbebetriebe beim Recyclinghof kann nach den folgenden Modalitäten erfolgen:

- a) mit eigenen Transportmitteln des Anlieferers, der zwingend seinen Eintrag im Verzeichnis der Abfallbewirtschafter nach Art. 212 Absatz 8 bei Unterzeichnung der Vereinbarung vorlegen muss

- b) mit eigenen Transportmitteln des Anlieferers, der bei Abschluss der Vereinbarung zwingend die in den mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossenen Programmabkommen vorgesehene Vereinbarung vorlegen muss; außerdem ist der Kunde zur Unterzeichnung einer Verzichtserklärung zum Programmabkommen verpflichtet
- c) mit einer Anforderung an das von der Gemeinde mit dem Sammlungsdienst beauftragte Unternehmen, im Rahmen der angebotenen Dienste (diese Modalität sieht in jedem Fall den Abschluss der Vereinbarung vor).

Im Anhang 4 sind auch die Materialarten aufgeführt, für die eine Bezahlung erforderlich ist.

In jedem Fall gilt für die eventuellen Entsorgungskosten die Verordnung zum Abfalltarif (Angaben zur Verordnung) der Gemeinde Meran.

Artikel 4 – Modalitäten der Annahme

Die Annahme der in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Materialien erfolgt ausschließlich in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiter des Recyclinghofs, wobei deren Anweisungen strikt Folge zu leisten ist.

Die Abfälle müssen zuvor getrennt worden sein, um den Anlieferungsvorgang zu beschleunigen.

Die Materialien werden in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen oder in den jeweils vorgesehenen Behältern abgelegt, wie durch die angebrachte Beschilderung vorgegeben, und falls diese voll sind, ist auf die weiteren Anweisungen der für die Annahme zuständigen Mitarbeiter zu warten.

In begründeten Fällen sind die Mitarbeiter des Recyclinghofs dazu berechtigt, Nutzer aus dem Recyclinghof zu verweisen und/oder die Annahme von Abfällen zu verweigern. Das Abladen der Abfälle wird vom Transporteur vorgenommen.

Artikel 5 – Nicht zulässige Abfälle

Abfälle werden nicht angenommen falls:

- a) diese untereinander vermischt sind
- b) diese verschmutzt oder mit anderen Stoffen durchtränkt sind (nur als Beispiel: Aktivkohle)
- c) diese sich nicht den zulässigen Materialien zuordnen lassen
- d) die laut den Betriebsordnungen vorgesehenen Höchstmengen sowohl für den Betreiber als auch für den Anlieferer überschritten sind

e) der Kunde, der Abfälle anliefern will, für die eine Bezahlung vorgesehen ist, unbezahlte Rechnungen beim Recyclinghof offen hat

f) der Kunde nicht die Vorgaben in Bezug auf Vereinbarungen und/oder Anweisungen und/oder Programmabkommen erfüllt.

In nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Verantwortliche des Recyclinghofs.

In der Zulassung des Recyclinghofs nicht vorgesehene Abfälle werden grundsätzlich nicht angenommen. Dazu gehören unter anderem:

- a) Tapeten und Werbeplakate
- b) Asbest/Eternit
- c) Aktivkohle
- d) Teerpappe
- e) Baustoffe (Zementsäcke (auch leere), Kalk, Kleber, Ziegel und Fliesen usw.)
- f) Bitumen/Asphalt in fester oder flüssiger Form
- g) aus Gewerbebetrieben stammender Elektro- und Elektronikschrott (WEEE)
- h) Steinwolle und Glaswolle
- i) Stahlflaschen (Gas, Sauerstoff, CO₂-Feuerlöscher usw.)
- j) Eisenbahnschwellen
- k) Chlor (leere Behälter usw.)
- l) alle Arten von Kraftstoff (Heizöl, Benzin usw.)
- m) Quecksilber
- n) Teile und Komponenten von Autos und Motorrädern
- o) Feuerwerkskörper/Schießpulver/Schusswaffen, sämtliche als solche gekennzeichneten Materialien
- p) Krankenhausabfälle (Transfusions-/Dialysebeutel, onkologische Infusionsbeutel usw.)
- q) Reifen von Traktoren, Lkws (Schwerfahrzeuge)
- r) Thermopapier (Kassenbons), Backpapier und Butterbrotpapier
- s) Solarien
- t) Industrieelektronik

Gefährliche Abfälle müssen in den von einem Mitarbeiter des Recyclinghofs zugewiesenen Behältern abgelegt werden und werden anschließend vom Mitarbeiter zu den geeigneten Einrichtungen (Behälter oder Räume) für die Lagerung gebracht. Diese Einrichtungen sind ausschließlich für die Mitarbeiter des Recyclinghofs zugänglich.

Artikel 6 – Öffnungszeiten

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8.00 – 12.00 Uhr, letzter Einlass 11.40 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr, letzter Einlass 17.40 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr, letzter Einlass 11.40 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr, letzter Einlass 17.40 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr, letzter Einlass 11.40 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, letzter Einlass 11.40 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr, letzter Einlass 17.40 Uhr
Freitag	geschlossen	
Samstag	7.00 – 12.00 Uhr, letzter Einlass 11.40 Uhr	geschlossen
Sonntag	geschlossen	

An Feiertagen bleibt der Recyclinghof geschlossen.

Aus betrieblichen und/oder administrativen Gründen können vorab mitgeteilte Schließungen der Anlage erfolgen.

Artikel 7 – Überprüfungen und Kontrollen

Die Stadtwerke Meran führen im Auftrag der Gemeinde Meran Folgendes durch:

- Überprüfung der Identität der Kunden, um sicherzustellen, dass diese zum Einzugsgebiet gehören
- Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Betriebsordnung
- Unterzeichnung als Urheber der für die Funktion der Anlage erforderlichen Umweltdokumentation.

Artikel 8 – Eigentumsrechte an den Abfällen

Mit der Abgabe der Materialien werden diese in jeder Hinsicht zum Eigentum der Stadtwerke Meran AG.

Jeder Wertgegenstand wird als Fundgegenstand behandelt und fällt unter die Vorschriften der Artikel 927 ff. des Zivilgesetzbuches.

Die Behälter dürfen ausschließlich von den Mitarbeitern des Recyclinghofs inspektioniert und geleert werden.

Wird beim Abladen vorsätzlich gefährliches, umweltverschmutzendes und/oder nicht zulässiges Material verborgen, haben die Stadtwerke Meran das Recht, vom Urheber die Erstattung von daraus entstehenden Schäden und Kosten zu verlangen. Dies hat außerdem alle gesetzlich vorgesehenen und von den zuständigen Behörden verhängten Sanktionen zur Folge.

Artikel 9 – Vollmachten

Vollmachten für die Anlieferung werden unter den folgenden Bedingungen akzeptiert:

- der Anlieferer gibt den vollständig ausgefüllten und im Original unterzeichneten Vollmachtsvordruck ab, der von der Website der Stadtwerke Meran heruntergeladen werden kann
- er reicht außerdem eine Kopie des Ausweisdokuments des Unterzeichners ein
- der gewerbsmäßige Transporteur muss über alle erforderlichen Qualifikationen für den Transport und die Anlieferung verfügen
- einem gewerbsmäßigen Transporteur, der einen Missbrauch der Vollmachtsoption betreibt, wird deren Nutzung nicht mehr gestattet: Er muss die Abgabe eigenständig und auf eigenen Namen durchführen. Das bedeutet, dass in diesem Fall das Zugangsrecht für nicht ansässige Unternehmen verfällt.

Artikel 10 – Verbote

Es ist untersagt:

- außerhalb der Öffnungszeiten den Recyclinghof zu betreten
- Materialien außerhalb der ausgewiesenen Bereiche oder auf den Fuß- bzw. Fahrwegen abzulegen
- Materialien jeglicher Art mitzunehmen
- sich länger als zum Abladen und Ablegen der Abfälle unbedingt erforderlich im Recyclinghof aufzuhalten
- zu rauchen.

Artikel 11 – Sanktionen

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der vorliegenden Betriebsordnung sowie die Anwendung der diesbezüglichen Sanktionen obliegen der Stadtpolizei, wie in den Art. 49 (Übertretungen), 52 (Überwachung und Erhebungen) und 53 (Verwaltungsstrafen) der Müllordnung der Gemeinde aufgeführt.

Artikel 12 – Inkrafttreten der Betriebsordnung

Die vorliegende Betriebsordnung tritt am 28.06.2021, Datum des Beschlusses zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat, in Kraft.

Für alle in der vorliegenden Betriebsordnung nicht ausdrücklich geregelten Fälle gelten die Vorschriften der Müllordnung der Gemeinde sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes und der Provinz für die Abfallbewirtschaftung.

ANHÄNGE:

- Vordruck für die Vereinbarung
- Preisliste
- Dienstordnung Stadtpolizei (Auszug)
- Dienstleistungscharta

Anhang

VORDRUCK FÜR DIE VEREINBARUNG

für die Abgabe von den Siedlungsabfällen gleichgesetzten Sonderabfällen beim Recyclinghof der Gemeinde Meran im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2813 vom 23.11.2009 und nach Prüfung des Beschlusses des Gemeinderats von Meran Nr. 56 vom 21.09.1994 in der geltenden Fassung, Art. 7, 8, 9, mit dem die nicht gefährlichen Sonderabfälle in Bezug auf Qualität und Menge den Siedlungsabfällen gleichgestellt wurden.

Die **Stadtwerke Meran AG**, bevollmächtigte Stelle der Gemeinde Meran, in der Person des gesetzlichen Vertreters Dr. Hans Werner Wickertsheim, Vorsitzender des Verwaltungsrates, mit Sitz in der Europaallee 4, 39012 Meran, Tel. 0473-283000 und Fax 0473-448900, Mwst. Nr. und Steuernr. 01526780216

und das Unternehmen

_____ / Inhaber/in
gesetzliche/r Vertreter/in

Sitz (Straße) _____ Nr. _____
Gemeinde _____ PLZ _____
Mwst. Nr. _____ Steuernr. _____

Transport _____ eigener Abfälle [] oder Eintrag im Verzeichnis der
Abfallbewirtschafter Nr. _____

schließen

die folgende Vereinbarung für die Abgabe der folgenden Materialien und europäischen Abfallkennziffern beim Recyclinghof in der Peter-Anich-Straße 24, PLZ 39011 Lana (BZ) ab:

	CER	m ³ /gg	m ³ /a	descrizione	limitatamente a	materiali esclusi
X	150101	5 m ³	500 m ³	imballaggi in carta e cartone		
X	150102	1 m ³	125 m ³	imballaggi in plastica		
X	150103	1 m ³	125 m ³	imballaggi in legno		
X	150104	5 m ³	500 m ³	imballaggi metallici		
	150106	5 m ³	500 m ³	imballaggi in materiali misti		
X	150107	5 m ³	500 m ³	imballaggi in vetro		
X	170107	0,5 m ³	5 m ³	miscugli o scorie di cemento, mattoni, mattonelle e ceramiche	Sanitari , vasellame, stoviglie	mattoni, piastrelle cemento e mat. edile in genere
X	200101	5 m ³	500 m ³	carta e cartone		Carta impregnata e/o bagnata
X	200102	1 m ³	15 m ³	vetro		
	200125	0,2 m ³	5 m ³	oli e grassi commestibili		
X	200134	0,1 m ³	1 m ³	batterie, accumulatori div. da 200133		
X	200136	4 m ³	50 m ³	apparecchiature elettriche ed elettroniche fuori uso, div. da 200121, 200123 e 200135	previo consegna registro rifiuti riportanti l'utente	
X	200138	5 m ³	15 m ³	legno, diverso da quello di cui alla voce 200137		
X	200139	1 m ³	15 m ³	plastica		
X	200140	5 m ³	500 m ³	metallo		
X	200201	5 m ³	500 m ³	rifiuti biodegradabili	verde botanico	umido organico
X	200307	5 m ³	500 m ³	rifiuti ingombranti		

Es werden außerdem im Rahmen der zulässigen Mengen auch die anderen Abfälle angenommen, die in der Zulassung des Recyclinghofs enthalten sind.

Freistellungsverpflichtung: Mit Bezug auf den korrekten Transport der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften sowie unter Einhaltung der Gesetze über die zugehörigen Begleitdokumente verpflichtet sich der/die Unterzeichnende gegenüber dem Träger (dem Recyclinghof der Stadtwerke Meran AG für die Gemeinde Meran), Folgendes zu garantieren:

- dass die Abfälle vollkommen eigenständig und/oder mit gültigen Transportgenehmigungen befördert werden
- dass es sich bei den für den Transport genutzten Fahrzeugen um ordnungsgemäß für den Transport zugelassene Fahrzeuge handelt
- dass die transportierten und abgegebenen Abfallkennziffern in der Transportgenehmigung aufgeführt sind
- dass die Änderung oder der Ablauf von Genehmigungen dem unterzeichnenden Unternehmen umgehend mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt außerdem, in zivil- und strafrechtlichen Verfahren die alleinige Verantwortung für eventuell erlittene Vorfälle – auch gegenüber Dritten – zu übernehmen, welche auf seine/ihre eigenen unwahren Erklärungen zurückzuführen sind, und entbindet hiermit den Träger von jeglicher zukünftiger Haftung in dieser Hinsicht und verpflichtet sich, bis zu einem Höchstbetrag entsprechend den eventuellen Geldstrafen, die dem Träger (auch als Mitschuldner) auferlegt werden können, gesamtschuldnerisch dafür aufzukommen.

Meran, Datum _____ Der Vertragspartner _____

Hinweise: bitte eine Kopie des Ausweisdokuments des Unterzeichners/der Unterzeichnerin und/oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin anfügen.